

Prüfungsordnung der Fachbereiche 05 und 07 für den Nachweis von Griechisch- und Lateinkenntnissen an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Vom 28. März 2017

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 04/2017, S. 138)

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. März 2017 (GVBl. S. 17), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 1. Juni 2016 und am 11. Mai 2016 die folgende Prüfungsordnung für den Nachweis von Griechisch- und Lateinkenntnissen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 23. März 2017, Az: 03/02/12/03/10/01-001 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, Zweck der Prüfung

Durch die Sprachprüfungen soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die gemäß den Prüfungsordnungen der Fachbereiche 05 und 07 geforderten und nicht anderweitig (durch das Abiturzeugnis bzw. entsprechenden Hochschulzugangsberechtigungs-nachweis) nachgewiesenen Griechisch- bzw. Lateinkenntnisse als Zugangsvoraussetzung zum Studium oder zu Modulen bzw. als Studienbestandteil im Rahmen von Modulen (Modulprüfung) besitzt. Sie gilt ergänzend zu den entsprechenden Prüfungsordnungen der Fachbereiche 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. In den genannten Prüfungsordnungen getroffene Regelungen für den Nachweis des Latinums oder Graecums in bestimmten Fächern bleiben unberührt.

§ 2 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzen die Fachbereichsräte der Fachbereiche 05 und 07 einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss wird in seinen administrativen Tätigkeiten von der oder dem Sprachbeauftragten des Instituts für Altertumswissenschaften, Abteilung Klassische Philologie (im Folgenden: IAW - Klassische Philologie) gemäß Absatz 4 unterstützt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die beteiligten Fachbereiche müssen angemessen vertreten sein. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden oder an die oder den Sprachbeauftragten des IAW - Klassische Philologie delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden.

(4) Die oder der Sprachbeauftragte wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 07 auf Vorschlag des Leitungskollegiums des IAW - Klassische Philologie bestellt.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Prüfung beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der betroffenen Kandidatin oder dem betroffenen Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3 Prüferinnen und Prüfer

(1) Prüferin oder Prüfer ist die oder der mit der Abhaltung der jeweiligen Übung betraute Lehrende. Die Klausuren werden von der Prüferin oder dem Prüfer bewertet. § 25 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Im Falle der letzten möglichen Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 7 Abs. 2 ist anzuwenden. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(2) Für die Prüferinnen und Prüfer gilt § 2 Abs. 6 entsprechend.

§ 4 Prüfungstermine

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der oder dem Sprachbeauftragten die Anmelde- und Prüfungstermine fest und sorgt dafür, dass die Anmelde- und Prüfungstermine rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Prüfungen finden in der Regel zum angegebenen Zeitpunkt in der Vorlesungszeit bzw. vorlesungsfreien Zeit eines Semesters statt.

§ 5 Meldung zur Prüfung und Zulassung

(1) Für die Teilnahme an den Prüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich.

(2) Zur Prüfung wird zugelassen, wer gemäß § 6 Absatz 5 regelmäßig und aktiv an der jeweiligen Übung teilgenommen hat. Die Zulassung zur Prüfung über Griechisch- bzw. Latein- grundkenntnisse (Einheiten I-II) und über Griechisch- bzw. Lateinkenntnisse (Einheit III) setzt darüber hinaus den Nachweis der Kenntnisse entsprechend § 6 Absatz 1 bis 3 bzw. gemäß Absatz 4 voraus.

(3) Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat.

(4) Die Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. die Unterlagen unvollständig sind oder
2. die Kandidatin oder der Kandidat nicht an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß der für sie oder ihn geltenden Prüfungsordnung keine Möglichkeit mehr zur Erbringung der Prüfungsleistung hat.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Prüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 6: Art und Umfang der Prüfungen

(1) Der Nachweis von Griechisch- bzw. Lateingrundkenntnissen I erfolgt durch regelmäßige aktive Teilnahme an der Sprachübung I (Griechisch bzw. Latein für Anfänger) im Umfang von 4 SWS und durch das erfolgreiche Bestehen der Semesterabschlussklausur.

(2) Der Nachweis von Griechisch- bzw. Lateingrundkenntnissen II erfolgt unter Voraussetzung des Nachweises gemäß Absatz 1 durch regelmäßige aktive Teilnahme an der Sprachübung II (Griechisch bzw. Latein für Fortgeschrittene) im Umfang von 4 SWS und durch das erfolgreiche Bestehen der Semesterabschlussklausur.

(3) Der Nachweis von Griechisch- bzw. Lateinkenntnissen erfolgt unter Voraussetzung des Nachweises gemäß Absatz 1 und 2 durch regelmäßige aktive Teilnahme an der Sprachübung III (Griechische bzw. Lateinische Lektüre) im Umfang von 4 SWS und durch das erfolgreiche Bestehen der Semesterabschlussklausur.

(4) Kandidatinnen oder Kandidaten, die bereits Vorkenntnisse haben, können durch das erfolgreiche Bestehen der jeweiligen Semestereingangsklausur der Einheit II bzw. III oder nach Prüfung der anderweitig nachweislich erworbenen Vorkenntnisse durch die Sprachbeauftragte oder den Sprachbeauftragten des IAW - Klassische Philologie den Nachweis über die in den Absätzen 1 bis 3 bestimmten Sprachkenntnisse führen. Die Bestimmungen der Teilrahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienabschlüssen und außerhalb der Hochschule erworbenen Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuell gültigen Fassung sind sinngemäß anzuwenden.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die Kandidatin oder der Kandidat in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber 4 Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Die Bedingungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen.

(6) In den Klausuren ist die Fähigkeit nachzuweisen, einen griechischen bzw. lateinischen Text vom Schwierigkeitsgrad einfacherer Stellen (Einheit I und II) bzw. anspruchsvollerer Stellen (Einheit III) aus Originaltexten griechischer bzw. lateinischer Autoren (bezogen auf Bereiche der Rede, Philosophie, Theologie, Historiographie, Epistolographie, Dichtung) nach Inhalt, Aufbau und Aussage zu erfassen und dieses Verständnis durch eine sprachlich und sachlich richtige und treffende Übersetzung ins Deutsche zu dokumentieren. Die Klausuren haben den folgenden Umfang: Einheit Griechisch I: 60 Minuten, ca. 110 Wörter; Einheiten Griechisch II-III: 90 Min., ca. 140 Wörter. Einheit Latein I: 60 Minuten, ca. 100 Wörter, Einheiten Latein II-III: 90 Minuten, ca. 130 Wörter. Über die Benutzung eines gr./lat.-dt. Wörterbuchs entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses in Absprache mit der Sprachbeauftragten oder dem Sprachbeauftragten des IAW - Klassische Philologie.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu benoten:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Im Falle einer Bewertung durch mehrere Prüferinnen und Prüfer gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 lautet die Note:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich =sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich =gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich =befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich =ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 =nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend (4,0)“ ist.

(4) Das Prüfungsergebnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten von der Prüferin oder dem Prüfer nach Festsetzung der Note schriftlich mitgeteilt.

(5) Sofern mit den Prüfungen nach den Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung des Studiengangs, für den die Kandidatin oder der Kandidat eingeschrieben ist, ein Modul abgeschlossen wird (Modulprüfung), richtet sich die Berücksichtigung der Note gemäß Absatz 3 in der Gesamtnote des Bachelor- oder Masterabschlusses nach den Bestimmungen der entsprechenden Prüfungsordnung. Den Prüfungsleistungen werden in diesem Fall die Leis-

tungspunkte zugerechnet, die in der Ordnung des Studiengangs, in dem die Kandidatin oder der Kandidat eingeschrieben ist, hierfür vorgesehen sind.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann gem. § 6 Absatz 1-3 beliebig oft wiederholt werden, sofern dem nicht die Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studiengangs, in den die Kandidatin oder der Kandidat eingeschrieben ist (Modulprüfungen) entgegenstehen; in diesem Falle sind die Regelungen der für die oder den Kandidaten gültigen Prüfungsordnung anzuwenden.

§ 9 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag bei der oder dem Sprachbeauftragten Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Der Rücktritt von der Anmeldung zur Prüfung ist bis zur letzten von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltung vor einer Semesterabschlussklausur bzw. bis 3 Tage vor einer Semestereingangsklausur ohne Angabe von Gründen möglich. Der Rücktritt muss von der Kandidatin oder dem Kandidaten der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter schriftlich mitgeteilt werden.

(2) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 2 geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Sprachbeauftragten unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, kann die Prüfung zu den in § 4 genannten Terminen unter der Voraussetzung von § 6, Absatz 1–3 wiederholt werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen von der Kandidatin oder des Kandidaten nicht zu verantwortenden Gründen bzw. einer Erkrankung, so muss dies von dritter Seite glaubhaft gemacht bzw. durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss die Glaubhaftmachung bzw. das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem oder der Sprachbeauftragten vorlegen. Bei einer wegen Krankheit erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die

Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(4) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4, Satz 1 und 3, vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

§ 11 Bescheinigung

Über das Bestehen der Sprachprüfung gemäß den §§ 6 und 7 ist der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung auszustellen, aus der die Art der Prüfung (Nachweis der „Griechischen bzw. Lateinischen Grundkenntnisse I bzw. II“ oder der „Griechisch- bzw. Lateinkenntnisse“) und die Note vermerkt ist. Die Bescheinigung trägt das Datum des Tages, an dem die Prüfungsleistung erbracht worden ist. Die Bescheinigung ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der oder dem Sprachbeauftragten, sofern er nicht selbst Prüfer ist, zu unterzeichnen und mit dem Stempel des IAW - Klassische Philologie zu versehen.

§ 12 Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Sprachprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Bescheinigung über das Ergebnis der Sprachprüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Sprachprüfung für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Sprachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Sprachprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Die unrichtige Bescheinigung über das Ergebnis der Sprachprüfung ist einzuziehen.

§ 13 Nachteilsausgleich

Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit werden berücksichtigt. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Sprachprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet die oder der Vorsit-

zende des Prüfungsausschusses, die Sprachprüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in gleichwertiger Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 14 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 15 Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Sprachprüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der JGU Mainz in Kraft; sie wird erstmalig für Studierende angewendet, welche die Sprachprüfung im Sommersemester 2017 ablegen wollen. Gleichzeitig tritt die „Sprachprüfungsordnung der Fachbereiche 11-16 und 23 der Johannes-Gutenberg- Universität zum Nachweis von Latein- und Griechischkenntnissen" vom 1. Juni 1989 außer Kraft.

Mainz, den 28. März 2017

Der Dekan des
Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
Univ. Prof. Dr. Stephan Jolie

Der Dekan des
Fachbereichs 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften
Univ. Prof. Dr. Thomas Bierschenk

Anhang zu § 6

Griechisch

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Prüfung	Zugangsvoraussetzung
Griechisch für Anfänger (Griechischgrundkenntnisse I)	Ü	4	Klausur 60 Minuten	
Griechisch für Fortgeschrittene (Griechischgrundkenntnisse II)	Ü	4	Klausur 90 Minuten	Bestehen der Klausur Griechischgrundkenntnisse I
Griechische Lektüre (Griechischkenntnisse)	Ü	4	Klausur 90 Minuten	Bestehen der Klausur Griechischgrundkenntnisse II
Sonstiges				

Latein

Lehrveranstaltung	Art	SWS	Prüfung	Zugangsvoraussetzung
Latein für Anfänger (Lateingrundkenntnisse I)	Ü	4	Klausur 60 Minuten	
Latein für Fortgeschrittene (Lateingrundkenntnisse II)	Ü	4	Klausur 90 Minuten	Bestehen der Klausur Lateingrundkenntnisse I
Lateinische Lektüre (Lateinkenntnisse)	Ü	4	Klausur 90 Minuten	Bestehen der Klausur Lateingrundkenntnisse II
Sonstiges				